



Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Bereich der Amtshilfe

1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leistet [...] Amtshilfe betreffend V. K. K., geboren am 24. Juli 1934, indischer Staatsangehöriger, der verstorbenen N. K. K., geboren am 6. Januar 1938, gestorben am (unbekannt), kenianische Staatsangehörige, vertreten durch die Rechtsnachfolgerin Shri Vinod Kumar Khanna, geboren am 24. Juli 1934, vermutlich indische Staatsangehörige, S. K., geboren am 16. August 1962, indischer Staatsangehöriger, S. K., geboren am 5. März 1964, indischer Staatsangehöriger, R. K., geboren am 14. August 1967, indischer Staatsangehöriger.
2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung [...], in welchen auch TREMOLO GLOBAL ASSETS LIMITED, gegründet am 12. Juli 2006 [...], Britische Jungferninseln, erscheint: [...]
[...]

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Schlussverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Jede der Schlussverfügung vorangehende Verfügung kann zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen. Die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen gemäss Artikel 22a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) sind nicht anwendbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die begründete Schlussverfügung kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, eingesehen werden.

8. Januar 2020

Eidgenössische Steuerverwaltung